

Satzung der Laienbühne St. Max

§1

Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„LAIENBÜHNE ST. MAX e.V.“

und hat seinen Sitz in Gröbenzell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke, durch die Pflege des Laienspiels, im Rahmen einer Laienbühne. Dieser Zweck wird verwirklicht, durch die Aufführung von Theaterstücken und die Abhaltung von Proben.

Des Weiteren verfolgt der Verein mildtätige Zwecke. Der Zweck ist:

2.1

die unmittelbare Förderung von Personen, die körperlich, geistig oder seelisch, oder auf Grund ihres Alters behindert und auf Hilfe angewiesen sind durch finanzielle und materielle Unterstützung.

2.2

die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an eine andere mildtätige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke.

§3

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.

3.2

Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

3.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

3.4

Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung nicht rückerstattet.

3.5

Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem § 3.1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

3.6

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung uneingeschränkt zu äußern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, nach Einteilung durch den Vorstand an einzelnen Aufgaben mitzuwirken, ordnungsgemäß an Vereinsveranstaltungen und insbesondere an Versammlungen teilzunehmen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den persönlichen Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Nach Aushändigung der Satzung ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen. Nach Prüfung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. für die Erklärung des Austrittes ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderhalbjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- b) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei ständigem Fernbleiben vom Vereinsleben.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit endgültig und bindend.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis an den Verein. Dem Verein zugewendete Geschenke können nicht mehr zurückgefordert werden.

§7 Beitrag

Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

8.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, und
- c) dem/der Geschäftsführer(in).

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

Der/die **1. Vorsitzende** ist für die Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Vereinsaktivitäten und das Auftreten in der Öffentlichkeit.

Der/die **2. Vorsitzende** ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins und führt Buch über die Beschlüsse des Vorstandes.

Der/die **Geschäftsführer(in)** verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand ernennt, aus seiner Verantwortlichkeit für die schauspielerische Arbeit, den/die jeweilige(n) Regisseur(in), für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand beruft mit einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Vereinsausschusses und kann diese mit einstimmigem Beschluss abberufen. Er hat die Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern des Vereinsausschusses binnen 3 Wochen den Mitgliedern durch Anschlag in einem der Mitteilungskästen auf dem Gelände der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Gröbenzell sowie auf der Internetpräsenz des Vereins mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen und Neuwahlen des gesamten Vorstands anzusetzen, wenn die notwendige Mindestanzahl an Berufungen zum Vereinsausschuss nicht binnen acht Wochen nach der Vorstandswahl oder nach einer Abberufung vorliegt. Im Übrigen gilt § 8.3.

8.2 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die Geschäftsführer(in), sowie
- d) die Regie für das laufende Geschäftsjahr,
- e) mindestens sechs darüber hinaus vom Vorstand berufene zuständige Mitglieder für die Bereiche
 - Bühnenbild, Bühnenbau, Technik,
 - Maske, Kostüme,
 - Kartenvorverkauf,
 - Catering,
 - Programmheft, Internet, Presse, Sponsoring,
 - Sozialfonds,
- f) bis zu 3 weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden können.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereinsausschusses berufen, abberufen und neue Mitglieder berufen. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben zuständig.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden bzw. des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Im Übrigen findet § 10 entsprechend Anwendung.

Der Vereinsausschuss muss durch den Vorstand binnen 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschuss-Mitglieder beantragen.

8.3 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn durch Anschlag in einem der Mitteilungskästen auf dem Gelände der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Gröbenzell sowie auf der Internetpräsenz des Vereins einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn durch Anschlag in einem der Mitteilungskästen auf dem Gelände der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Gröbenzell sowie auf der Internetpräsenz des Vereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

8.3.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes alle drei Jahre,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) die Erledigung der gestellten Aufträge,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

- j) die Entscheidung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds, wenn dieses gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands Berufung einlegt.

8.3.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes.

§ 9 Regisseur

Der/die Regisseur(in), der/die von der Vorstandschaft auf die Dauer eines Geschäftsjahres benannt wird, trägt die Verantwortung für die jeweilige Inszenierung. Bei Rollenbesetzung und Inszenierung eines Stückes hat er/sie nach Absprache mit dem Vorstand und den Darstellern die letzte Entscheidungsbefugnis.

§10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter(in) der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem/der 2. Vorsitzenden bzw. dem/der Geschäftsführer(in) zu unterzeichnen ist.

Im Vereinsregister notwendige Änderungen hat der Vorstand binnen 6 Wochen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung beim Notar zur Beurkundung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand binnen 3 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung aus dem Vereinsregister allen Mitgliedern des Vereinsausschusses einen vollständigen neuen Vereinsregisterauszug zukommen zu lassen.

§11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2019

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das Restvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Oekumenischen Sozialdienst Gröbenzell, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aufnahmeantrag



Hiermit beantrage ich

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Straße: _____

PLZ+Ort _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

FAX _____

Email _____

Kirchenstr. 16b
82194 Gröbenzell

Telefon:
(08142) 5965-0
Fax:
(08142) 5965-99

Email:
info@sankt-max.de

Internet:
www.sankt-max.de

Mitgliedsbühne bei
Verband Deutscher
Amateurtheater e.V.
Verband der
Bayerischen
Amateurtheater e.V.
Gröbenzeller
Bühnen Gemeinschaft

die Aufnahme in die Laienbühne St. Max.

Die Satzung der Laienbühne habe ich gelesen und bin mit den Inhalten einverstanden.

Ich möchte der Laienbühne St. Max als

aktives förderndes

Mitglied beitreten.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bei Minderjährigen zusätzlich:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Datenschutzerklärung

Die im Mitgliedsantrag erfassten Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und weitere Kontaktdaten dienen ausschließlich der Mitgliederverwaltung und Kommunikation innerhalb des Vereins.

Darüberhinaus für das SEPA-Lastschriftverfahren erfasste Kontodaten dienen ausschließlich dem Einzug des Mitgliedsbeitrages.

Nach Ausscheiden aus dem Verein müssen diese Daten aus steuertechnischen Gründen noch aufbewahrt werden, werden aber nach spätestens 5 Jahre gelöscht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.